

Pflichtigen, welcher aus Nachlässigkeit oder gar vorsätzlich unrichtig deklariert hat, kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein.

5. — Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass in der ihr am 15. Februar 1943 eröffneten Steuerberechnung die endgültige Veranlagung vorbehalten war. Sie hat daher mit einer spätern Überprüfung ihrer Steuererklärung rechnen müssen. Auf ihre im Jahre 1943 geleistete Zahlung kann sie sich nicht berufen; denn sie hat sie erbracht auf Grund einer Abrechnung, welche ausdrücklich als provisorisch bezeichnet war. Davon, dass die Steuerbehörde diese Abrechnung « stillschweigend » als endgültig anerkannt habe, kann keine Rede sein. Sie war nicht verpflichtet, jenen Vorbehalt innerhalb der Verjährungsfrist von Zeit zu Zeit, etwa bei der Inangriffnahme der Veranlagungen für folgende Perioden, zu erneuern.

Die Beschwerdeführerin kann auch nicht gehört werden mit der Einwendung, sie habe sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit nicht mehr über alle Unterlagen für die Bestreitung der Mehrforderung der Steuerverwaltung verfügt. Nach Erhalt der provisorischen Einschätzung war es ihre Sache, sich die Beweise für ihren Standpunkt wenigstens für die Dauer der damit neu beginnenden Verjährungsfrist zu sichern. Übrigens ist sie gesetzlich verpflichtet, ihre Geschäftsbücher und -korrespondenzen während zehn Jahren aufzubewahren (Art. 962 OR, Art. 325 StGB).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

27. Auszug aus dem Urteil vom 3. Juni 1949 i. S. M. gegen Steuerrekurskommission des Kantons Luzern.

Wehrsteuer: Naturalleistungen eines Bäckers an eine im gleichen Hause wohnende Schwester, welche in seinem Geschäft gelegentlich aushilft und ihrerseits beim Betrieb ihrer Spezereihandlung von ihm durch Handreichungen unterstützt wird, sind nicht Gewinnungskosten.

Impôt de défense nationale: Prestations en nature d'un boulanger à sa sœur qui habite dans la même maison et qui lui aide occasionnellement dans son commerce; inversement, le frère donne parfois à la sœur des coups de main dans le magasin d'épicerie que celle-ci exploite; ces prestations en nature ne constituent pas des frais généraux.

Imposta per la difesa nazionale: Prestazioni in natura d'un panettiere a sua sorella che abita nella stessa casa e che lo aiuta occasionalmente nel suo negozio; inversamente, il fratello le dà un colpo di mano nella di lei drogheria; queste prestazioni in natura non sono spese generali.

Die ledigen Geschwister M. leben zusammen in ihrem ererbten Hause, in dem Josef M. eine Bäckerei und Marie M. einen Spezereiladen und die Haushaltung führt. Bei der Einschätzung zur Wehrsteuer IV hat Josef M. verlangt, dass von den Erträgen des Bäckereibetriebes der Wert des Brotes und Mehls abgezogen werde, welches er der Schwester für ihre Mithilfe in der Bäckerei gebe. Die kantonale Rekurskommission hat dies abgelehnt mit der Begründung, soweit es sich um Entgelt für die Besorgung des gemeinsamen Haushalts handle, habe man es nicht mit Gewinnungskosten zu tun, und sodann dürfte die Mitarbeit der Schwester in der Bäckerei nicht stark ins Gewicht fallen und durch gelegentliche Mithilfe des Bruders Josef in der Spezereihandlung kompensiert sein.

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hält der Steuerpflichtige an seinem Standpunkt fest. Er macht geltend, die Schwester bediene die Kunden in der Bäckerei, wenn er nachmittags das Brot vertrage; an den Tagen mit zwei Kundenfahrten nehme sie die Brote der zweiten Backung heraus; ausserdem besorge sie die Reinigung der Räumlichkeiten der Bäckerei. Davon, dass der Beschwerdeführer

umgekehrt im Krämerladen helfe, könne keine Rede sein; er habe dazu keine Zeit und verstehe auch nichts von den Warenpreisen.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab

in Erwägung:

3. — Der Wert des Brotes und Mehles, welches der Beschwerdeführer seiner Schwester Marie abgibt, könnte als Teil seiner Geschäftskosten nur abgezogen werden, wenn und soweit es sich nicht nur um ein Entgelt für die Besorgung der Haushaltung oder um blosse Freigebigkeit des Bruders gegenüber der Schwester handelte, sondern um ein Entgelt, welches er ihr für ihre Mithilfe in der Bäckerei schuldet. Ein solches Schuldverhältnis ist indes nicht anzunehmen. Einmal kann die Mitarbeit der Schwester in der Bäckerei in der Tat, wie die Vorinstanz feststellt, nicht stark ins Gewicht fallen. Sie soll insbesondere darin bestehen, dass die Schwester die den Bäckerladen aufsuchenden Kunden während der Zeit bedient, in welcher der Beschwerdeführer sein Brot nach auswärts verführt. Der Beschwerdeführer sagt aber selbst, dass von seinem Gesamtumsatz nur ein unbedeutender Teil auf den Laden entfällt. Die Schwester, die ohnehin im Hause bleibt, wo sie ihren eigenen beruflichen und häuslichen Geschäften nachgeht, versäumt also kaum etwas, wenn sie zwischen hinein die wenigen Kunden in der Bäckerei bedient. Dasselbe gilt für die Reinigungsarbeiten und das Herausnehmen der Brote. Sodann ist auch die weitere Annahme der Vorinstanz, dass die Mithilfe der Schwester durch gelegentliche Gegendienste des Beschwerdeführers aufgewogen wird, nicht widerlegt. Es mag richtig sein, dass er nicht seinerseits bei der Bedienung der Kunden des Krämerladens aushelfen kann. Dagegen darf mit der kantonalen Steuerverwaltung, welche mit den Verhältnissen der Geschwister vertraut ist, angenommen werden, dass er die Schwester durch Handreichungen bei schweren Arbeiten

(Transport von Kisten, Säcken) und ebenfalls bei der Besorgung des auswärtigen Kundendienstes unterstützt. Man hat es also mit gegenseitigen Gefälligkeiten zu tun, wie sie unter Mitgliedern der gleichen Familie oder auch zwischen Nachbarn üblich sind. Die Naturalgaben des Beschwerdeführers an die Schwester stellen unter diesen Umständen nicht, auch nicht teilweise, ein Entgelt für ihre Mitarbeit in der Bäckerei dar. Diese beiden Leistungen sind nicht voneinander abhängig in dem Sinne, dass die eine nur im Austausch gegen die andere erbracht würde. Die Stellung der Schwester gegenüber dem Beschwerdeführer lässt sich mit derjenigen einer gegen Lohn arbeitenden Hilfskraft (Ladentochter oder Bäckergehilfe) nicht vergleichen. Jene Naturalleistungen können somit bei der Veranlagung des Beschwerdeführers nicht als Gewinnungskosten behandelt werden.

Vgl. auch Nr. 31. — Voir aussi n° 31.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

28. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1949 i. S. Spar- und Leihkasse Kirehberg gegen Regierungsrat des Kantons Bern.

Grundbuch. Voraussetzungen der Eintragung des Pfandgläubigers an einem Schuldbrief im Gläubigerregister (Art. 66 Abs. 2 GBV). Verpfändung eines der Ehefrau zustehenden Namensschuldbriefs durch den Ehemann.

Registre foncier. Conditions de l'inscription dans le registre des créanciers (art. 66 al. 2 ORF) du créancier au bénéficiaire d'un droit de gage sur une cédule hypothécaire. Engagement par le mari d'une cédule hypothécaire nominative appartenant à la femme.